

Bundessozialgericht

2 RU 138/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
27. September 1968

. . . . . ,

er Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte: . . . . . ,

gegen

. . . . . ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: . . . . . ,

beigeladen:

. . . . .

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 27. September 1968 durch

|                     |                   |     |
|---------------------|-------------------|-----|
| Senatspräsident     | B r a c k m a n n |     |
|                     | - Vorsitzender -  | ,   |
| Bundesrichter       | D e m i a n i     | und |
| Bundesrichter       | Dr. B a r e s e l | ,   |
| Bundessozialrichter | M ü l l e r       | und |
| Bundessozialrichter | H e n n i n g e r |     |

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen vom 3. Februar 1966 wird aufgehoben.

Die Berufung des Beigeladenen gegen das Urteil des  
Sozialgerichts Dortmund vom 27. November 1962  
wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene hat dem Kläger die außergericht-  
lichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens  
zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Kläger betreibt als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ein eigenes Vermessungsbüro in Dortmund und hatte bei der Beklagten eine freiwillige Unfallversicherung (UV) gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung (in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung - RVO aF -) abgeschlossen. Seit Februar 1958 war er Mitglied des Prüfungsausschusses - Fachrichtung V -, den der Regierungspräsident in Arnsberg auf Grund des § Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 der Landes-Verordnung (VO) über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GVBl NRW 1956, 205) bestellt hatte. Für die Mitwirkung im Prüfungsausschuß erhielt der Kläger den Ersatz seiner Reisekosten und eine Prüfungsvergütung, welche aus den Prüfungsgebühren von der Regierungshauptkasse gezahlt wurden. Auf den 23. März 1961 war im Dienstgebäude der Bezirksregierung zu Arnsberg eine Lehrabschlußprüfung anberaumt worden, zu welcher der Ausschußvorsitzende den Kläger geladen hatte. Auf der hierzu mit seinem Kraftwagen angetretenen Fahrt von Dortmund nach Arnsberg verunglückte der Kläger und erlitt schwere Verletzungen.

Die Beklagte, der die Unfallanzeige erstattet wurde, setzte sich mit der Landesausführungsbehörde für UV in Verbindung, die ihre Entschädigungspflicht verneinte. Durch Bescheid vom 26. März 1962 lehnte die Beklagte den Entschädigungsanspruch des Klägers mit der Begründung ab, bei der Teilnahme an der Lehrabschlußprüfung habe es sich um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben gehandelt; die Tätigkeit als ehrenamtlicher Prüfer im Auftrag des Regierungspräsidenten habe mit der bei der Beklagten versicherten Tätigkeit als selbständiger Vermessungsingenieur nicht zusammengehungen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat - nach Beiladung des Landes Nordrhein-Westfalen (UV-Ausführungsbehörde) - durch Urteil vom 27. November 1962 die Klage gegen die Beklagte abgewiesen, dagegen den Beigeladenen verpflichtet, bescheidmäßig festzustellen, daß der Kläger am 23. März 1961 einen entschädigungspflichtigen Wegeunfall erlitten hat: Der Kläger sei wie ein ehrenamtlich Lehrender im Sinne des § 537 Nr. 11 RVO aF tätig geworden. Darauf, daß er nicht zugleich Ausbilder der Prüflinge gewesen sei, komme es nicht an. Die Prüfer seien bei ihrer im Interesse des Landes ausgeübten Tätigkeit wie Arbeitnehmer des Landes versichert.

Auf die Berufung des Beigeladenen hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 3. Februar 1966 die SG-Entscheidung insoweit geändert, als der Beigeladene zur Anerkennung und Entschädigung eines Arbeitsunfalls verurteilt worden ist; die Klage ist in vollem Umfang abgewiesen worden: Entschädigungsansprüche des Klägers seien weder gegen den Beigeladenen noch gegen die Beklagte begründet. Rechtsgrundlage sei das 3. Buch der RVO aF, da das seit dem 1. Juli 1963 geltende Recht - abgesehen von hier nicht vorliegenden Sonderfällen - nur auf Arbeitsunfälle anwendbar sei, die sich nach Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (UVNG) ereignet hätten. Der Beigeladene wäre somit nur entschädigungspflichtig, wenn der Kläger bei seiner Tätigkeit als Prüfer die Voraussetzungen des § 537 Nr. 1, des § 537 Nr. 10 i.V.m. Nr. 1-9 oder des § 537 Nr. 11 RVO aF erfüllt hätte. Das sei nicht der Fall.

Der Kläger habe nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen gestanden. Die Mitwirkung bei der Lehrabschlußprüfung nach der VO vom 27. Juli 1956 habe für den Kläger eine ehrenamtliche Tätigkeit öffentlich-rechtlicher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Natur dargestellt. Auch aus § 537 Nr. 10 i.V.m. - allenfalls - Nr. 1 RVO aF könne der Kläger keinen Anspruch herleiten, weil die vom Kläger zu leistende Tätigkeit als Prüfer ihrem Wesen nach kein dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnendes Beschäftigungsverhältnis begründen konnte; da der Kläger nämlich in seiner Eigenschaft als selbständiger Vermessungsingenieur in den Prüfungsausschuß nach § 9 Abs. 2 Satz 3 der VO vom 27. Juli 1956 berufen worden sei, hätte gerade er nicht durch einen abhängig Beschäftigten als Prüfer ersetzt werden können.

Schließlich könne der Kläger auch nicht einem "ehrenamtlich Lehrenden" im Sinne des § 537 Nr. 11 RVO aF gleicherachtet werden. Die Vorschrift sei auf Prüfer nur anwendbar, wenn ein Lehrauftrag die Abnahme von Prüfungen - wie z.B. an Fach- oder Meisterschulen - mitumfasse; der extensiveren Auslegung von Lauterbach (UV, 2. Aufl., Anm. 46 zu § 537 Nr. 11 RVO aF) könne nicht gefolgt werden.

Die Beklagte sei nicht entschädigungspflichtig, weil die Prüfertätigkeit des Klägers nicht unmittelbar seinem Unternehmen gedient habe. Für eine Tätigkeit, wie sie der Kläger in einem öffentlichen Ehrenamt ausübte, sei UV-Schutz erst durch § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO idF des UVNG begründet worden.

Gegen das am 18. April 1966 zugestellte Urteil hat der Kläger am 11. Mai 1966 Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils  
die Berufung des Beigeladenen zurückzuweisen,  
hilfweise,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides  
zu verurteilen, dem Kläger wegen des Unfalls  
vom 23. März 1961 Rente zu gewähren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Am 8. Juni 1966 hat der Kläger die Revision folgendermaßen begründet: Das LSG habe den § 537 Nr. 11 RVO aF zu eng ausgelegt. Lehren und Prüfen seien zwar nicht identisch, doch bestehe zwischen beiden Tätigkeiten ein so enger Zusammenhang, daß sie versicherungsrechtlich nicht verschieden zu beurteilen seien, sonst gelange man zu sinnwidrigen Ergebnissen. Das LSG hafte zu sehr am Gesetzeswortlaut, ohne auf Sinn und Zweck der Regelung einzugehen.

Ferner habe das LSG zu Unrecht auch den Zusammenhang der Prüfertätigkeit mit dem Unternehmen des Klägers verneint; die Betrachtungsweise des LSG sei zu sehr auf den wirtschaftlichen Effekt der Tätigkeit ausgerichtet. Tätigkeiten eines Unternehmers im Interesse seines gesamten Berufsstandes - wie hier der Ausbildung des Nachwuchses - kämen mittelbar auch seinem eigenen Unternehmen zugute. Eine von der öffentlichen Gewalt erwartete Mitwirkung einzelner Unternehmer an derartigen Aufgaben könne nicht als betriebsfremd und deshalb unversichert angesehen werden.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen

Zurückweisung der Revision.

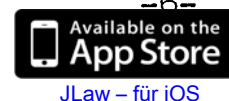
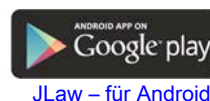
Sie pflichten dem angefochtenen Urteil bei.

## II

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision des Klägers hat Erfolg, da das LSG zu Unrecht entschieden hat, bei dem am 23. März 1961 erlittenen Verkehrsunfall habe sich der Kläger nicht unter UV-Schutz befunden.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Zutreffend hat das LSG allerdings angenommen, daß die zu diesem Unfall führende Fahrt des Klägers mit dessen bei der Beklagten versicherten Unternehmertätigkeit nicht rechtlich wesentlich zusammenhing. Die vom LSG hierfür angeführten Erwägungen halten dem Revisionsvorbringen stand. Sie stimmen im wesentlichen überein mit der Auffassung, die das Bundessozialgericht (BSG) zu der Frage vertritt, inwiefern ehrenamtliche Tätigkeiten eines Unternehmers im Rahmen seiner Berufsorganisation versicherungsrechtlich seinem Unternehmen zuzurechnen sind; danach (vgl. insbesondere BSG 8, 170, 172) ist ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang zwischen einer Tätigkeit für die Berufsorganisation und der bei der Fach-BG versicherten Betriebstätigkeit nicht anzunehmen, wenn beide nur äußerlich miteinander verknüpft sind. Der hier zu beurteilende Sachverhalt läßt keine Umstände erkennen, aus denen mehr als eine solche äußerliche Verknüpfung abzuleiten wäre; daß der Kläger allgemein an der Heranbildung eines geschulten Vermessungstechnikernachwuchses interessiert war und daß er im Benehmen mit der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Bundes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt wurde, ist nach Meinung des erkennenden Senats nicht geeignet, die erforderliche innere Beziehung zwischen der Tätigkeit des Klägers im Prüfungsausschuß und seiner Unternehmertätigkeit zu begründen.

Mit dem LSG ist der Senat auch der Ansicht, daß ein UV-Schutz aus § 537 Nr. 1 RVO aF sowie § 537 Nr. 10 i.V.m. Nr. 1 RVO aF nicht herzuleiten ist. Wie das LSG insbesondere aus § 9 Abs. 2 Satz 3 der VO vom 27. Juli 1956 zutreffend gefolgert hat, handelte es sich bei der Mitwirkung des Klägers im Prüfungsausschuß der Fachrichtung V nicht um eine Tätigkeit, die ihrer Art nach auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses hätte verrichtet werden können (vgl. BSG 16, 73, 76; SozR Nrn. 16, 25, 29, 32, 33, 41 zu § 537 RVO aF).



- 7 -

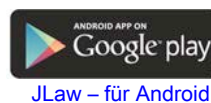
Soweit hingegen das LSG auch den UV-Schutz aus § 537 Nr. 11 RVO aF verneint hat, kann ihm der Senat nicht beipflichten. Das LSG meint hierzu, der Gesetzeswortlaut lasse mit dem Begriff "Lehrende" erkennen, daß nur das Vermitteln von Kenntnissen, nicht aber die Feststellung der beim Prüfling vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten als versicherte Tätigkeit im Rahmen dieser Vorschrift gelten solle; deshalb sei § 537 Nr. 11 RVO aF auf einen ehrenamtlichen Prüfer nur anwendbar, wenn er diese Tätigkeit auf Grund eines Lehrauftrags ausübe, Lehren und - anschließendes - Prüfen also Gegenstand ein und desselben Auftrags oder sonstigen Verhältnisses seien. Dem LSG ist zwar zuzugeben, daß auf den ersten Blick der Gesetzestext, der insoweit unverändert auch in § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO nF wiederkehrt, eine solche Zäsur zwischen Lehren und Prüfen zu gestatten scheint. Diese Auslegung haftet jedoch zu stark am bloßen Wortlaut und berücksichtigt nicht hinreichend den Sinn der gesetzlichen Regelung.

Eine längerdauernde berufliche Ausbildung läuft in der Regel auf eine Abschlußprüfung hinaus (vgl. hier § 8 der VO vom 27. Juli 1956), durch welche Erfolg oder Mißerfolg der Ausbildungstätigkeit ermittelt wird. Durch die bei der Prüfung gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen können die Prüflinge oftmals noch etwas "hinzulernen", was ihnen bei der vorhergehenden Ausbildung entgangen ist. Hinsichtlich des versicherungsrechtlichen Status der "Lernenden" während der Abschlußprüfung ist mit Recht darauf hingewiesen worden, es sei "wenig sinnvoll, den Versicherungsschutz bis zum Beginn der Prüfung zu gewähren und ihn, wenn die Prüfung zum praktischen Ergebnis (Einstellung) führt, wieder beginnen zu lassen, für die kurze, sachlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

eng damit verbundene Zwischenzeit aber zu versagen" (Schieckel/Göbelmann, RVO-Gesamtkommentar, Anm. 58 zu § 539 RVO nF). Betrachtet man demzufolge die vorgeschriebene Prüfung als den natürlichen Abschluß, damit aber auch noch als - letzten - Bestandteil der beruflichen Ausbildung, so kann es bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses versicherungsrechtlich keinen Unterschied bedeuten, ob der einzelne Examiner die Prüflinge vorher schon unterrichtet hat oder ihnen erst in der Prüfung begegnet. Bei sinnentsprechender Auslegung des § 537 Nr. 11 RVO nF kommt vielmehr der UV-Schutz beiden Arten von Prüfern in gleicher Weise zu. Diese Auslegung läßt nach Ansicht des Senats auch unter dem seit 1. Juli 1963 geltenden Recht keine Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen, denn der UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO nF geht jedenfalls demjenigen nach Nr. 13 aaO vor.

Daß der UV-Schutz aus § 537 Nr. 11 RVO aF hergeleitet wird, macht es - entgegen der von der Beklagten vortragenen Auffassung - nicht erforderlich, den Rechtsstreit zwecks Prüfung der Zuständigkeitsfrage an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei dem hier zu entscheidenden Sachverhalt kommt als für die Entschädigung des Klägers zuständiger UV-Träger allein die Ausführungsbehörde des beigeladenen Landes in Betracht; denn der Prüfungsausschuß, dem der Kläger angehört, war von einer Landesbehörde (Regierungspräsident) bestellt (§ 9 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b der VO vom 27. Juli 1956), seine Tätigkeit im einzelnen durch die landesrechtlichen Bestimmungen der angeführten VO geregelt worden. Gegenüber diesen Anknüpfungspunkten fällt der Umstand, daß bei der Bestellung des Klägers zum Ausschußmitglied die Landesgruppe seiner Berufsorganisation eingeschaltet war, nicht ausschlaggebend ins Gewicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Hiernach trifft das Urteil des SG im Ergebnis zu. Auf die begründete Revision des Klägers muß das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung des Beigeladenen zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

